

Inhalte und Ziele von Artenschutzprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland – Übersicht über die Gesamthematik

Josef Blab

1. Hintergrund

Die Erhaltungssituation großer Teile der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist kritisch. Diese Entwicklung wird augenfällig in den Roten Listen des Bundes bzw. der Bundesländer dokumentiert und dürfte mittlerweile wohl allgemein bekannt sein. Auf der anderen Seite zeichnet sich das Naturschutzhandeln auch heute noch – nach 75 Jahren staatlicher Naturschutzforschung – nicht selten mehr durch von persönlichen Vorlieben getragene Aktionen engagierter Verbände und Einzelpersonen als durch abgestimmte und fundierte Konzepte der öffentlichen Verwaltungen aus. Dies gilt in ganz besonderem Maße für den Aufgabenbereich Artenschutz. Was also seitens des amtlichen Naturschutzes fehlt, ist ein abgerundetes Programm zum Artenschutz einschließlich hinreichender Entscheidungshilfen, geeigneter Instrumentarien und klarer organisatorischer Strukturen für seine Umsetzung. Ein entsprechender gesetzlicher Auftrag ist nunmehr sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in sämtlichen jüngeren Ländernaturschutzgesetzen verankert. Selbstverständlich läßt sich eine derartig umfangreiche und komplexe Aufgabe nur schrittweise und arbeitsteilig, also in enger Zusammenarbeit von Verwaltung, Wissenschaft, Naturschutzverbänden und geeigneten Einzelpersonen lösen.

2. Einige terminologische Vorgaben

Im Einklang mit den Definitionen und Inhaltsbestimmungen der modernen Naturschutzgesetze (z.B. Baden-Württemberg, Hamburg) sowie den in der aktuellen Fachliteratur skizzierten Zielen und Inhalten (zuletzt insbesondere ERZ 1978, BLAB 1979a, PLACHTER 1980) wird der Begriff Artenschutzprogramm im folgenden ausschließlich verwendet im Sinne einer umfassenden Konzeption für einen ganzheitlichen, also zumindest von der prinzipiellen Ausrichtung her alle Artengruppen umspannenden Ansatz zur Vorbereitung, Darstellung, Lösung und Überwachung von Artenschutzmaßnahmen des jeweiligen Bezugsgebietes. Die Grenzen der Bezugsregion orientiert man dabei wiederum zweckmäßigerweise an den Verwaltungseinheiten, hier in erster Linie also an den Grenzen der in Naturschutzfragen weitgehend autonomen Bundesländer sowie der Bundesrepublik Deutschland. Sicherlich kann der Begriff Artenschutzprogramm aber auch auf kleinere Verwaltungseinheiten, v.a. die Regierungsbezirke, daneben aber selbst auf Kreise und Gemeinden, ggf. auch auf nach anderen Kriterien abgegrenzte Großräume angewendet werden, wenn dabei jeweils eine ganzheitliche Lösung der einschlägigen Probleme angestrebt wird. (Hinsichtlich sonstiger Begriffsdefinitionen, wie z.B. Artenhilfsprogramme usw. vgl. ERZ 1978).

3. Rechtsgrundlage

Seine Rechtsgrundlage findet das Artenschutzprogramm in sämtlichen nationalen Naturschutzgesetzen aus der jüngsten Zeit, sei es nun das Bundesnaturschutzgesetz oder die modernen Ländernaturschutzgesetze.

Während es im Bundesnaturschutzgesetz in § 5 Abs. 1 noch knapp heißt, daß ein Artenschutzprogramm als Teil der Landschaftsprogramme (der Länder) zu erstellen sei, das Programm dabei also zunächst dem Abschnitt über Landschaftsplanung zugeordnet ist, werden in den Ländergesetzen bereits wesentliche Inhalte exemplarisch skizziert und – wenigstens

in einigen Gesetzen (Baden-Württemberg, Hamburg) – eine Verbindung zu den Abschnitten über Artenschutz hergestellt.)*

4. Zielbestimmung

Zur Klärung der Frage, wie denn nun so ein Programm auszusehen hat, gilt es zunächst einmal das Umfeld auszuloten, in dem es anzusiedeln ist. Da es sich bei diesem Vorhaben um ein Aktionsprogramm des Naturschutzes handelt, gelten vom Grundsatz her auch alle für die Disziplin Naturschutz wichtigen Rahmenbedingungen, neben wissenschaftlichen Grundlagen also im wesentlichen rechtliche, planerische, administrative, gesellschaftliche und politische Eckwerte. Innerhalb dieses Spannungsfeldes soll das Artenschutzprogramm dabei insbesondere die im allgemeinen recht abstrakt gefaßten Artenschutzziele des Gesetzes operationalisieren und Grundlagen und Instrumente für die Zielerfüllung bereitstellen.

Eine Definition für ein Artenschutzprogramm muß sich daher primär an den gesetzlichen Vorgaben orientieren, da diesen für das Verwaltungshandeln Verbindlichkeit zukommt. Das Bundesnaturschutzgesetz (in § 20 (1)) umreißt – in einer im übrigen auch fachlich als modern zu charakterisierenden Definition – die Ziele des Artenschutzes wie folgt: »Artenschutz dient dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden (besser freilebenden) Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts.« Mit schlichteren Worten: Es geht also im wesentlichen darum, *allen* Arten hinreichende Existenzbedingungen für ausreichende Vermehrungsraten *in der Natur* zu sichern, um den Gang der Evolution für das Genmaterial der hier heimischen Populationen *auch im mitteleuropäischen Teil* ihres Verbreitungsgebietes sicherzustellen.

Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen der menschlichen Gesellschaft wird der Artenschutz als Flächennutzungsanspruch, der er seinem Wesen nach nun einmal vor allem ist – in Abhängigkeit von der qualitativen und quantitativen Belastung der Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensstätten sowie ihrer Belastbarkeit bzw. – anders formuliert – ihrer Fähigkeit, mit dem jetzigen Wirken des Menschen fertigzuwerden, Prioritäten aufstellen, Empfehlungen ausarbeiten und umsetzen müssen. Und dies gilt sowohl für die verschiedenen geographischen Räume, die topographisch ausgewiesenen Schutzgebiete als auch für die unterschiedlichen Lebensstätten- und Habitattypen generell sowie – soweit darüber hinaus noch notwendig – ausgewählte Einzelarten im Rahmen einer flächendeckenden Gesamtschau.

*) Eine Zuordnung zum Artenschutz statt zur Landschaftsplanung erscheint sachgerechter, da

1. viele Grundlagen für den Artenschutz erst erarbeitet, aggregiert und in raumrelevante Forderungen transformiert werden müssen;
2. eine Umsetzung dieser Ergebnisse vor allem auch mit den Mitteln des Flächenschutzes außerhalb der Landschaftsplanung erfolversprechender erscheint;
3. die im allgemeinen sehr abstrakten und vagen Aussagen der Landschaftsprogramme zum Artenschutz erst in Abhängigkeit von der Situation vor Ort in Handlungsanleitungen für die Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne umformuliert werden müssen (KÜNKELE 1980).

Dies darf nun allerdings nicht bedeuten, daß erarbeitetes Faktenwissen zum Artenschutz nicht auch durch die Landschaftsplanung umgesetzt werden muß. Das sieht jedoch das Artenschutzprogramm in seinem raumbezogenen Teil ohnehin vor.

Etwas salopp formuliert lassen sich die grundsätzlichen Ziele eines Artenschutzprogrammes damit etwa folgendermaßen umreißen: Wir müssen wissen – für das Artenschutzprogramm des Bundes bundesweit, für das eines Landes landesweit – (1.) was wir besonders schützen müssen, (2.) wo wir es schützen müssen bzw. können, (3.) vor was wir es schützen müssen, (4.) wie wir es erhalten können, (5.) wo wir – abgestuft nach Schutzerfordernis und Eingriffsart bzw. -intensität – welche Eingriffe für vertretbar halten und (6.) v.a. auch, wie wir diesen Schutzauftrag gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durchsetzen können.

Mit diesen Teilzielen sind auch die Aufgaben sowie die wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsinhalte eines Artenschutzprogramms abgedeckt.

Damit sieht das Artenschutzprogramm im wesentlichen vor:

- Maßnahmen (als Hauptziel)
- Handlungsziele (um die Maßnahmen sachgerecht vorzustrukturieren)
- fachliche Grundlagen (um die Handlungsziele zu fundieren und die Maßnahmen sachgerecht auszuführen).

5. Aufgaben sowie grundsätzliche Forschungs- und Entwicklungsinhalte*)

5.1 Maßnahmen

5.1.1 Praktische Maßnahmen

(stehen dabei absolut im Vordergrund)

a) Flächenbezogene Maßnahmen

Beispiele:

- Aufbau eines Schutzgebietsystems
Verbesserung der Biotopbedingungen (Gestaltung, Pflege) und Neuanlage von seltenen Lebensstättentypen
- Entschärfung von Gefahrenherden usw. sowie
- gezielte Fördermaßnahmen für ausgewählte Artengruppen, sog. Artenhilfsprogramme**).

Hierbei gilt es nicht nur, das Schutzgebietsystem theoretisch-wissenschaftlich zu fundieren, sondern frühzeitig, d.h. im Stadium der Planung von Vorhaben, auf konkurrierende Nutzungsdisziplinen im Sinne des Schutzgebietsystems einzuwirken sowie verbindliche Abmachungen darüber zu erzielen, daß öffentliche Gelder nicht mehr zur negativen Veränderung dieser Gebiete bereitgestellt werden.

b) Nicht flächenbezogene Maßnahmen

Beispiele:

- Individuenschutz
- direkte Maßnahmen einer Bestandslenkung
Wiedereinbürgerung (Klärung der Grundsatzfragen)
- Zucht für Naturschutzzwecke usw.

5.1.2 Sonstige Maßnahmen

(die oft erst die Ausführung der praktischen Maßnahmen ermöglichen) kommen hinzu.

Insbesondere sind dies:

a) organisatorische und finanzplanerische Maßnahmen;

Beispiele:

- Aufbau, Ausbildung, Betreuung und Fortbildung eines Mitarbeiterstabes
- Aufbau und Fortentwicklung zentraler Dateien für die Grundlagenmaterialien
- Organisation hinreichender Finanz- und technischer Mittel für die Durchführung der Arbeiten u.a.m.

b) Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit;

Beispiele:

- Breitenwerbung, wie ständige Werbeaktionen für Belange des Artenschutzes oder projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Zielgruppenwerbung, wie vertrauensbildende Maßnahmen, Abbau von Verständigungsbarrieren bei Politikern (insbesondere auch Kommunalpolitikern) und Eingriffsverwaltungen sowie den Hauptbeteiligten vor Ort (z.B. Landwirte).

c) Rechtliche Maßnahmen

Das ganze Bündel der sonstigen Maßnahmen ist nun kein spezielles Anliegen des Artenschutzprogramms, sondern der Disziplin Naturschutz insgesamt. Seitens des Artenschutzprogramms können hierzu nur wesentliche Impulse und Entscheidungshilfen gegeben werden. So etwa insbesondere zu Aufbau und Ausgestaltung der Dateien, zu Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur begrifflichen Ausgestaltung von Rechtsnormen und dergleichen mehr.

Je nach der Initiative und Kraft, die im Zusammenhang mit dieser neuen gesetzlichen Aufgabe in das alte Anliegen Artenschutz investiert wird, könnte der Artenschutz als zentraler Bestandteil des Naturschutzes über das Artenschutzprogramm aber durchaus auch in allen diesen Belangen zum Motor für verstärkte Naturschutzarbeit insgesamt werden.

5.2 Handlungsziele

Maßnahmen setzen Handlungsziele voraus. In mehr grundsätzlicher Form können dabei als wichtigste Teilziele eines Artenschutzprogrammes gelten:

5.2.1 Flächenbezogene Teilziele.

a) *Aufbau eines landesweiten Flächenschutzsystems*, gegliedert in:

- Vorrangflächen des Naturschutzes als Rückgrat des Flächenschutzsystems;
(hier ist dem Naturschutz deutlich Vorrang vor schutzzielwidrigen Nutzungsabsichten einzuräumen.)

- Kompromißflächen in gradueller Abstufung von Schutz- und Nutzungsabsichten;
(Diesem Teil des Schutzgebietsystems könnte die Schlüsselrolle für einen hinreichend erfolversprechenden Artenschutz zukommen, da der Anteil an Naturschutzvorrangflächen an der Gesamtfläche bei realistischer Einschätzung des Machbaren wohl immer hinter dem sachlich Notwendigen erheblich zurückbleiben wird.)

- Sonstige Flächen mit eindeutiger Nutzungswidmung.

Grundsätze für den Aufbau eines solchen Flächenschutzsystems

- Abkehr vom strengen Reservatdenken, Abkehr von kleinflächigen Lösungsansätzen.

- Ausweisung nach biogeographischen und ökologischen Notwendigkeiten und nicht nach dem zufälligen Anfall von für eine Nutzung uninteressanten Restflächen.

Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, daß im Rahmen dieser Notwendigkeiten Standortvorschläge für etwaige noch

*) Bei der Formulierung der grundsätzlichen Maßnahmen und Inhalte wird im folgenden ein enger Bezug zu den Inhaltsskizzen der Naturschutzgesetze Baden-Württembergs und Hamburgs sowie der aktuellen Fachliteratur, insbesondere ERZ 1978, hergestellt.

**) Diese manifestieren sich letztlich wiederum primär im Schutz bzw. der Manipulierung von Lebensraumausschnitten oder Raumkomponenten, stellen also substantiell zumeist nichts anderes als eine andere, eine induktive Methode zum Flächenschutz dar und müssen bezüglich ihrer raumbezogenen Inhalte dort auch Eingang finden. Gerade im Tierartenschutz kommt dieser induktiven Vorgehensweise aber wesentliche Bedeutung für eine sachgerechte Ausformulierung des Schutzgebietsystems zu.

zusätzlich erforderliche Flächenanteile an Mangelbiotopen (soweit es sich um reproduzierbare Typen handelt) zu erarbeiten sind, wobei als Standorte vor allem ökologisch triviale Biotope infrage kommen.

Von hochgradig gefährdeten Arten, Singularitäten und ausgesprochenen Mangelbiotopen sollten grundsätzlich alle Vorkommen in geeigneter Weise sichergestellt werden.

- Alle sonstigen schutzbedürftigen Arten müssen über den gesamten Bereich ihres natürlichen Vorkommens in überlebensfähigen Populationen repräsentiert sein, und zwischen räumlich isolierten Beständen (letztlich also den geschützten Flächen) müssen Austauschprozesse möglich sein.

- Wegen der biogeographischen Differenzierung des Gesamtgebietes müssen regionale Unterschiede berücksichtigt werden, da zur Sicherung des biotischen Potentials auch die Erhaltung der Variabilität der Typen gehört (SUKOPP 1972).

- Es ist schon im Stadium der Planung eines solchen Systems darauf hinzuwirken, daß insbesondere die öffentliche Hand abträgliche Veränderungen an einzelnen Bausteinen des Systems nicht mehr fördert und, daß durch geeignete Pflegemaßnahmen und Betreuung durch ortsansässige Mitarbeiter dem Schutzziel zuwiderlaufende Entwicklungen unterbunden werden.

b) Erarbeitung von Grundprinzipien zur Sicherung und Entwicklung der Lebensstätten oder Teillebensstätten

Zumindest für die wesentlichen Biotop- und Habitattypen (die Vorrang- und Kompromißflächen im Sinne obigen Schutzgebietssystems) sind – soweit notwendig, spezifiziert nach regionalen Besonderheiten – ökologisch begründete Vorstellungen darüber zu entwickeln:

- wie denn nun der jeweilige Typ aufgrund des Anspruchsniveaus der biotopeigenen Arten in guter Ausprägung konkret bezüglich der ökologischen Mindestinhalte, des Flächenumfangs und der räumlichen Vernetzung aussehen sollte, soweit diese Sachverhalte überhaupt quantifizierbar sind (Näheres dazu Abschn. 6.2);

- welche Belastungsfaktoren bis zu welchem Grad noch mit dem Schutzziel (also der nachhaltigen Sicherung des biototypischen Arteninventars) in Einklang gebracht werden können und welche dem Schutzziel zuwiderlaufen;

- welche Pflegemethoden Garant für die Erhaltung der gewünschten Biotopbedingungen sind.

Dies bedeutet nichts anderes, als daß wir für die verschiedenen wichtigen Lebensstättentypen konkret ausdrücken müssen, was wir wollen, was wir nicht wollen, und wie wir den gewünschten Zustand erhalten können, um dann auch die Zielerfüllung einklagen zu können.

Für die Flächen mit vorrangiger Nutzungswidmung müssen wenigstens die Grundforderungen aus Artenschutzsicht konkretisiert werden, z.B. Aussagen zur maximal vertretbaren Schlaggröße, zum Mindestlevel an ökologischer Infrastruktur (wie Anteilen an Hecken, Tümpeln und Altgrasflächen je Flächeneinheit in der Feldflur), zur Dosierung von Düngemitteln usw. und ihre Berücksichtigung eingefordert werden. Es erscheint dabei besonders zweckmäßig, die fachlichen Anforderungen jeweils auf die Hauptnutzungsformen (also z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlung usw.) abzustellen.

Dies stellt gleichzeitig auch den Fachbeitrag des Artenschutzes zur inhaltlichen Ausgestaltung der in allen Landnutzungsgesetzen fixierten Güterabwägung («Wohlverhaltensklauseln») gegenüber den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege dar. (Vermutlich müssen auch diese Anforderungen entsprechend den regionalen Besonderheiten spezifiziert werden.)

c) Formulierung von Grundpositionen des Artenschutzes zu den wichtigsten und verbreitetsten Eingriffsformen

Es geht hierbei einmal vor allem darum, die einzelnen Wirkkomponenten der Eingriffsformen zu analysieren und ihren jeweiligen Stellenwert für die Verwickelung/Verhinderung der Artenschutzziele zu bewerten, und zum anderen darum, fachliche Entscheidungshilfen und Instrumentarien für eine Entschärfung der Konflikte bereitzustellen.

Abgeleitet vom Bedarf der Schutzobjekte, sind dazu folgende Fragen zu klären:

- was sind Eingriffe (dabei sollte man sich von der fachlich ungenügenden Definition des Naturschutzgesetzes völlig lösen);

- was sind adäquate Ausgleichs-, was vertretbare Ersatzmaßnahmen, und wie kann das Gewicht eines Eingriffs wenigstens für einen Teil der betroffenen Biozönose gelindert werden (z.B. Amphibientunnel im Straßenbau).

Gerade auf diesem Feld besteht ein großer Nachholbedarf, da bisher die Eingriffs-/Ausgleichsproblematisierung nahezu ausschließlich unter landschaftspflegerischen, also primär visuell-ästhetischen Gesichtspunkten geführt wurde.

Soweit von der Sache her möglich, sollten die wesentlichen und immer wiederkehrenden Konfliktfälle mittels repräsentativer Modelluntersuchungen grundsätzlich analysiert und vorgeklärt werden. Bei raumverändernden Eingriffen (wie z.B. Flurbereinigung, Straßenbau) ist dies selbstverständlich spezifiziert nach den Hauptbiototypen durchzuführen, bei überwiegend nicht-raumverändernden Eingriffen (z.B. Jagd, Fischerei, Kletterei, Drachenfliegen u.a.m.) nur soweit dies notwendig ist.

Einen Spezialfall stellen in diesem Zusammenhang artenschutzorientierte Hilfen an bestimmten technischen Gefahrenherden wie z.B.

- Fischtrepfen an Stauwehren
- Amphibientunnel an Straßen
- Schutzvorkehrungen gegen Stromschlag an Masten etc.

dar, wofür vielfach bereits modellhafte und überörtlich anwendbare Problemlösungen erarbeitet werden konnten.

d) Integration des Artenschutzprogramms in Landschaftsplanung und Landesentwicklungspläne

Es ist unabdingbar und eigentlich selbstverständlich, daß die flächenbezogenen Inhalte des Artenschutzprogramms von der Landschaftsplanung, der Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege, übernommen und mit umgesetzt werden. Ebenso bedeutungsvoll ist, daß die wesentlichen Flächeninhalte in die jeweiligen Landesentwicklungspläne aufgenommen werden und damit Verbindlichkeit für alle nachgeordneten Planungsträger erhalten. Für das Artenschutzprogramm bedeutet dies aber auch, daß die entsprechenden Daten in einer für die Planungspraxis (und zwar für alle drei Ebenen) verwertbaren Form aufbereitet werden müssen.

5.2.2 Nicht flächenbezogene Teilziele

e) Formulierung der grundsätzlichen Positionen zu wichtigen Artenschutzfragen

Beispiele:

- Wiedereinbürgerung (Ja/nein; Standortauswahl; genetische Verfremdung u.a.m.);
- Bestandslenkung bei sog. Schädlingen (allgemein);
- Bestandslenkung bei Konkurrenten bei der Durchführung spezieller Hilfsmaßnahmen für einzelne Arten usw.

f) *Entwicklung von Vorschlägen für eine organisatorische und finanzielle Absicherung der wesentlichen Maßnahmen*

g) *Ermittlung der fachlichen und instrumentellen Defizite*

Beispiele:

Wo sind die größten Forschungslücken, wie müssen die Daten aufbereitet werden?

Was an Maßnahmen und Instrumentarien hat sich bewährt, was hat versagt, was ist in welcher Hinsicht verbesserungsbedürftig?

h) *Fachliche Beiträge zur Fortschreibung der Gesetze. Richtlinien und Förderungsgrundsätze*

Verbesserungsvorschläge für die Naturschutzgesetzgebung; insbesondere aber auch Definition zu den Handlungspflichten, die den Konkurrenzdisziplinen aus den allgemeinen Abwägungsgeboten ihrer Fachgesetze zum Naturschutz erwachsen (vgl. Abschn. 5.2.1 b);

kritische Würdigung einschlägiger Richtlinien und Förderungsgrundsätze (z.B. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes«).

i) *Zusammenstellung fundierter Hinweise für eine planmäßige Informations- und Aufklärungsarbeit*

5.3 Grundlagenermittlung

Handlungsziele lassen sich erfolgreich nur auf der Basis ausreichender fachlicher Grundlagen in Handlungsanweisungen umsetzen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Artenschutzprogramms, gerade in seiner Anlaufphase, liegt daher darin, Wissen zu ermitteln, vor allem aber auch darin, bereits vorhandenes Faktenmaterial zu aggregieren und umsetzungsorientiert aufzubereiten sowie integrierte Lösungsansätze zu entwickeln. Es handelt sich hierbei sozusagen um die inneren Konflikte eines Artenschutzprogramms.

Hinter ausdrücklicher Beschränkung auf die chorologischen, ökologischen und naturschützerischen Anforderungen können die eben skizzierten Teilziele eines Artenschutzprogramms in streng wissenschaftlichem Sinne nur operationalisiert werden, wenn vorliegen:

1. Eine flächendeckende Gesamtschau (also Kartierung und Auswertung) von Verbreitung und Arealodynamik der gefährdeten Arten und ihrer Lebensstätten, möglichst mit Vorkommenshäufungen und Verbreitungsschwerpunkten (da erst eine umfassende Bestandsaufnahme die notwendige vergleichende Bewertung erlaubt);

2. eine umfassende Darstellung von Aufbau und Struktur der schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensstätten;

3. eine eingehende Bewertung von Belastung und Belastbarkeit der Lebensgemeinschaften und ihrer Bausteine, der Arten.

Vom Grundsatz her ähnlich umfassend liest sich auch der in den Gesetzen gegebene Inhaltsrahmen zum Grundlagenteil des Artenschutzprogramms.

Dazu ein Zitat aus dem Hamburger Naturschutzgesetz:

»Das Artenschutzprogramm enthält insbesondere

1. die Erfassung und Darstellung der wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, ihrer Lebensräume, Lebensbedingungen und Wechselwirkungen, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind, einschließlich Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen,

2. die Zustandsbewertung unter besonderem Hinblick auf die gefährdeten und bedrohten Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume unter Darstellung ihrer wesentlichsten Gefährdungsursachen.«

Es muß hier aber wohl nicht besonders hervorgehoben werden, daß die Lösung eines darartig voluminösen Pakets grundlegender Forschungsaufgaben aus personeller, finanzieller, aber auch aus prinzipiell methodischen Erwägungen im umfassenden Sinne auch auf lange Sicht und selbst bei erheblicher Verbesserung der personellen und finanziellen Situation des Naturschutzes illusorisch ist.

Daher sind Wege zu suchen, wie wir mit realistischem Aufwand praxisingerechte und zufriedenstellende Lösungen finden. In Anbetracht des von der Natur vorgegebenen Ordnungssystems und der gängigen Naturschutz- und Planungspraxis scheint ein umfassender Lösungsansatz für ein Artenschutzprogramm wohl nur über eine anwendungsorientierte Aufbereitung der Grundinformationen (also eine Lösung der innerfachlichen Konflikte) in der topologischen Dimension möglich. Die damit zusammenhängenden Fragen werden im folgenden für die Fauna etwas eingehender erörtert.

6. Ansätze zur Lösung der innerfachlichen Konflikte in der topologischen Dimension (zoologischer Teil)

6.1 Grundpositionen

1. Wir halten vom Prinzip her an einem die gesamte Fläche des Bezugsgebietes sowie alle Arten umfassenden Lösungsansatz fest, wengleich wir wissen, daß unser Kenntnisstand in zahlreichen Belangen ausgesprochen lückenhaft ist und z.T. auch lange bleiben wird.

2. Wir gehen sehr pragmatisch vor, indem wir die Genauigkeit der Angaben an den praktischen Anforderungen ausrichten. Für die Naturschutzpraxis kommt es oft nicht auf ausgefeilte ökologische Analysen, sondern auf das Erkennen der entscheidenden Tendenzen (besser gesagt der Minimumfaktoren für die Gesellschaften und Arten) an, die oft in wenigen zahlenmäßigen Größen beschrieben werden können. (Beispiele: Es liegen genug grundsätzliche Erkenntnisse vor, um zu wissen, daß mit der Entwässerung von Feuchtgebieten die an hohen Grundwasserstand gebundene Fauna vernichtet wird oder daß sich sogenannte strukturverbessernde Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft in Birk- und Auerhuhnbiotopen i.d.R. katastrophal auf den Fortbestand dieser Arten auswirken.)

3. Wir konzipieren das Artenschutzprogramm in seinem theoretischen Teil als offenes System, das – entsprechend seiner langfristigen Laufzeit – mit wachsendem Kenntnisstand fortgeschrieben werden kann.

4. Die Zahl von rund 40–45000 Metazoenarten (Höhere Tiere) in der Bundesrepublik Deutschland (für Bayern ist wohl eine Zahl so um die 35000 realistisch) läßt einen umfassenden induktiven Lösungsansatz, also eine individuelle Erfassung der Arten einschließlich ihrer Ansprüche und eine individuelle Formunlierung der Schutzerfordernisse von vorneherein unbrauchbar erscheinen. Dazu kämen unlösbare Probleme für die Praxis.

5. Wir reduzieren daher diese zu hohe und damit unübersichtliche Anzahl an Arten auf eine handhabbare Größenordnung.

Unabhängig von der Vielzahl der dann noch offenen Fragen liegt hier einer der entscheidenden Punkte der Theoriebildung im Artenschutzprogramm, da nur über eine solche Vereinfachung mittelfristig machbare Lösungen für die vielfältigen Erfassungs-, Klassifizierungs- und Bewertungsprobleme absehbar sind.

Gelingt es nämlich, bei allen grundsätzlichen*) und methodischen**) Schwierigkeiten, für jeden oder wenigstens die wichtigsten Grundtypen von Tierlebensgemeinschaften bzw. Tierlebensstätten das Grundinventar (Biotopteilsysteme = Habitate) zu kennzeichnen und – hergeleitet von der Ökologie der dort siedelnden Arten – die für die Schutzpraxis wichtigen Ein- und Ausgangsgrößen (also primär notwendige strukturelle Ausstattung, Mindestflächenumfang, räumliche Zuordnung von Zootopteilen bei differenzierter Biotopbindung) in handfeste Richtwerte zu fassen, so sind hiervon wesentliche Erleichterungen für die praktische Artenschutzarbeit zu erwarten:

Neben einem allgemeinen Überblick bietet sich dadurch nämlich die Möglichkeit,

1. ein spezielles Schutzproblem im Gelände gezielt einzuordnen und eine erste Information über das Mindestsoll des jeweiligen Lebensstättentyps aus der Sicht des Tierartenschutzes zu erhalten. Gleichzeitig wird dadurch ein Maßstab an die Hand gegeben, der im Vergleich mit der tatsächlich vorliegenden Ausstattung eine gewisse Vorabklärung notwendiger Verbesserungen und möglicher Schadensursachen erlaubt.

2. Weiterhin bestünde dadurch die Möglichkeit, das Volumen an speziellen Kartierungsvorhaben erheblich einzuschränken, indem man über eine entsprechende Verbesserung der Erfassungskriterien bei der Biotopkartierung dort die inhaltlichen Defizite bei der Faunenerfassung abbaut und dann wesentliche Aufgaben der Artenerfassung auf die Biotopkartierung überträgt, die ohnehin flächendeckend angelegt ist und wohl in den meisten Bundesländern ständig fortgeschrieben und verbessert werden soll.

Spezielle Arterfassungsprogramme können dadurch zunächst auf eine einigermaßen überschaubare Zahl von Fällen beschränkt werden. Im wesentlichen sind dies Arten, bei denen das deduktive Vorgehen der Biotopkartierung ungeeignet ist, sei es z.B., weil sie großräumige, mehrere Pflanzengesellschaften umfassende Biotopansprüche aufweisen oder z.B., weil es sich um Singularitäten oder hochgradig gefährdete Arten handelt, bei denen Zufälligkeiten und Erfassungsfehler ausgeschlossen werden sollten, bzw. auch, weil es

*) – Im Naturschutz stehen hochkomplexe Systeme zur Untersuchung an, die nie als System Ganzes, sondern höchstens hinsichtlich bestimmter Aspekte analysierbar sind (darin steckt u.a. auch eine Gefahr, daß leicht faßbare Komponenten überbewertet werden).

– Zudem dürften wohl kaum zwei Ausprägungen ein und desselben Ökosystemtyps völlig identisch sein, was wiederum vergleichende Untersuchungen über den Stellenwert bestimmter Komponenten infolge der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zumindest erschwert.

– Relative Standortkonstanz (WALTER 1953 zit. nach ELLENBERG 1978): Danach können die verbreitungsbestimmenden Faktoren in Einzelfällen bereits innerhalb der Bundesrepublik Deutschland regional unterschiedlich sein.

Grundeinheit des Artenschutzhandelns ist die Population; bei keiner Art kann man jedoch die notwendige Mindestpopulationsgröße und damit die notwendige untere Flächengröße (REMMERT 1978).

– Für ein zentral erarbeitetes, aber dezentral zu realisierendes Konzept können nur Grundprinzipien von Modellcharakter herausgearbeitet werden (zudem noch eingeschränkt auf heutigen Kenntnisstand), welche notgedrungenmaßen überdies aus lokalen Erhebungen in verallgemeinernder Form abgeleitet werden müssen. Dies setzt voraus, daß man sich auf das (vermutlich) überörtlich gültige oder auf Prinzipien beschränkt, da sich die Probleme in Abhängigkeit von der örtlichen Situation überall etwas anders stellen.

**) – Infolge der hochgradigen Spezialisierung in der zoologischen Fachwissenschaft fehlt es deutlich an gruppenübergreifenden Denk- und Lösungsansätzen.

– Die verschiedenen Artengruppen sind sehr unterschiedlich intensiv erforscht.

– Tierökologische Sachverhalte werden – quantitativ gesehen – nur in Ausnahmefällen so aufbereitet, daß sie raumrelevante Aussagen gestatten und Planungsrelevanz erkennen lassen.

– Dazu kommen faunenspezifische Erfassungs- und Darstellungsprobleme, wie hohe Artenzahl, i.d.R. versteckte Lebensweise und zumeist nur kurze Erfassungsmöglichkeiten, Vagilität, differenzierte Biotopbindung u.a.m.

sich um Arten ökologischer Positionen oder Lebensräume handelt, die bei der Biotopkartierung bisher weitgehend ausgeschlossen blieben. Artenkartierungen über dieses Minimalprogramm hinaus sind dabei aber durchaus noch erwünscht und teilweise auch notwendig.

6.2 Klassifizierungsproblematik

Gegenstand räumlicher Auseinandersetzungen sind in der Regel Landschaftsausschnitte bzw. Raumstrukturen. Die Tierarten ihrerseits benötigen für ihre Existenz ebenfalls bestimmte Raumstrukturen und -qualitäten*). Zentrales Anliegen der Theorienbildung im Artenschutzprogramm muß damit sein, Landschaftsteile bzw. leicht erkenn- oder erfaßbare Landschaftsmerkmale gleichsam auf ihre grundsätzliche Eignung als Lebensstätte oder Teillebensstätte von Tierarten und -gemeinschaften zu eichen (WILMANNNS et al. 1978), ihnen also einen Eigenwert außerhalb der unmittelbar zugänglichen Wertvorstellungen zuzumessen.

Selbstverständlich können diese Angaben nur von hinreichend fundierten Analysen der ökologisch-funktionalen Zusammenhänge hergeleitet werden. Zudem lassen sich überörtlich nur grundsätzliche Aussagen und Richtwerte formulieren. Details werden wegen der hohen Zahl an Variablen selbst bei ein und demselben Biotop- oder Habitattyp nur bei Kenntnis der konkreten Situation vor Ort planbar sein. Es muß jedoch besonders betont werden, daß es hierbei weniger um rein ökologische Aussagen als vielmehr darum geht, durch Hervorheben der Eigenschaften, über die sich Ansprüche und Zielkonflikte bestimmen lassen, Argumente für die Problemlösung zu liefern.

Beispiel: Es geht also nicht darum, den Einfluß eines bestimmten Habitats (z.B. Hecken) auf die Fauna generell zu erfassen, sondern Hecken verschiedener Strukturen und floristischer Zusammensetzung zu beschreiben und die Vorzüge der Grundtypen für die einzelnen Tierarten/-gemeinschaften zu charakterisieren (vgl. z.B. LASSERE in ZIMMERLI 1979).

Wir müssen mithin die Natur klassifizieren und Modelle bilden. Für die Forschungspraxis bedeutet dies, daß wir die Vielfalt der Natur in abgrenzbare und definierbare Gebilde pressen müssen, selbst wenn in Wirklichkeit keine scharfen Grenzen existieren (TISCHLER 1955). Hervorgehoben werden dabei die für den verfolgten Zweck wesentlichen Zusammenhänge in der für die Zielerfüllung und Planungspraxis ausreichenden Aussageschärfe.

Im wesentlichen sind dies Angaben zur notwendigen

a) inhaltlich-strukturellen Ausstattung der Lebensstätten

b) Flächengröße

c) räumlichen Vernetzung von Teillebensstätten bei differenzierter Biotopbindung (allerdings nur, soweit es sich dabei bei diesen Teillebensstätten um Mangelfaktoren im Hinblick auf die zivilisationsbedingte Landschaftsentwicklung handelt)

d) räumlichen Vernetzung gleichartiger Biotop- und Habitattypen, soweit dies nach jeweiligem Kenntnisstand und methodisch möglich ist. (Insbesondere zu den Punkten b) und d) werden wohl etliche Fragen zunächst offenbleiben müssen).

Diese Informationen lassen sich vernünftig nur über eine wechselseitige Durchdringung von Biotop- und Art- (besser

*) Lebensbedingend für Tierarten ist eine Anzahl von Umweltfaktoren in bestimmter Qualität. Biotop ist damit nicht in erster Linie ein Geländeausschnitt, sondern der Raum, in dem diese Faktoren vorhanden sind (PEUS 1954). In der Praxis hilft dieser abstrakte Biotopbegriff aber nicht weiter. Substantiell ist es unwesentlich, ob man eine Tiergemeinschaft unmittelbar durch Veränderung von Raumstrukturen oder mittelbar durch Veränderung der durch die Raumstrukturen bedingten Umweltqualitäten schädigt oder fördert.

Populations-) Kriterien konkretisieren. Zudem ist es unabdingbar, sehr zielorientiert*) und pragmatisch vorzugehen, also die Wirklichkeit erheblich zu vereinfachen.

Methodisch ist es unverzichtbar, die tierökologischen Anforderungen in Form und Erklärungszusammenhang so darzustellen,

- daß sie relativ einfach in den bisherigen Methodengrundstock der Biotopkartierungen integriert werden können;
- daß auch der Nichtspezialist die Phänomene im Gelände auffinden und beurteilen kann (Erarbeitung einleuchtender Beziehungen);
- daß sonstige Sachzwänge (verfügbare Zeit, nicht speziell ausgebildetes Personal) kein wesentliches Hemmnis für die Zielerfüllung darstellen;
- daß sie kein hohes Spezialwissen voraussetzen, aber dennoch für den jeweiligen Sachverhalt / das jeweilige Schutzziel genügend aussagekräftig sind;
- daß der Spezialist für einzelne Tiergruppen möglichst nur in Ausnahmefällen zu Rate gezogen werden muß;
- daß (wegen der Vorklärung von Raumprozessen an Fallbeispielen) einer schlichten faunistischen Aufnahme bereits hoher Informationsgehalt für die Aufgabenstellung zukommt;
- daß Funktionsabläufe in der topologischen Dimension erfaßt sind (letztlich also statische Darstellung dynamischer Sachverhalte).

6.3 Bewertungsproblematik

Um bei den vielfältigen, häufig miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen an die Gesamtlandschaft aktions- und gesprächsfähig zu sein, und um die Arbeitsprioritäten fachlich richtig zu setzen, benötigt man für die praktische Artenschutzarbeit belegbare Vorstellungen zur Schutzwürdigkeit, Schutzdringlichkeit, Empfindlichkeit usw. von Raumausschnitten und -komponenten. Derartige Schutzprioritäten leitet man zweckmäßigerweise von der Schutzbedürftigkeit der dort siedelnden Arten ab, wobei der Schutzwert mit steigender Vielfalt (Diversität) und Siedlungsdichte (Abundanz) der gefährdeten Arten wächst. Es kommt also zu Auswertungen an Hand der Roten Liste. Die Rote Liste in ihrer jetzigen Fassung aus Kriterien und nackten Artenkatalogen ist allerdings nur einsetzbar, wenn man die jeweiligen ökologischen Positionen der Arten mitberücksichtigt. Dabei geht es dann im wesentlichen darum:

- einen Zusammenhang herzustellen zwischen den ökologischen Ansprüchen einer Art, ihrem Gefährdungsgrad und der zivilisationsbedingten Landschaftsentwicklung oder anders gesagt,
- um eine gewichtete und in ihren Grundzügen auch bereits landschaftsökologisch-diagnostisch ausgerichtete Problematik der Artengefährdung und im Übertrag der Habitatgefährdung.

Wesentliche Entscheidungshilfen bieten dabei bereits recht einfache Wertungsverfahren. So zeigt beispielsweise Tab. 1, in der die heimischen Tagfalter- und Widderchenarten in absoluten Zahlen nach abnehmendem Anteil verschollener und gefährdeter Arten angeordnet werden, daß sich die gefährdeten Arten vor allem in Trocken- und Halbtrockenrasen, xerothermer Gehölzvegetation sowie in Hoch- und Flachmoorbereichen massieren, während neben den Ubiquisten v.a. die Bewohner des mesophilen Offenlandes (Frischwiesen, -weiden, Wildkrautfluren etc.) und der alpinen und montanen Bereiche verhältnismäßig am wenigsten gefährdet sind.

Bezieht man nun die für eine Aussage über die Schutzbedürftigkeit von Faltergesellschaften ebenfalls sehr wichtigen Kriterien

*) Damit kann die Klassifizierung schon nicht mehr wertfrei sein.

Tabelle 1

Gesamtartenbestand und Anzahl der verschollenen und gefährdeten Arten je Faltergesellschaft*

Bewohner xerothermer Rasengesellschaften	40	2	3	22	38
Bewohner xerothermer Gehölzvegetation	20			3	10
Bewohner der Hoch- und Flachmoore	12				
Bewohner der mesophilen Wälder	20			3	8
Bewohner der Feuchtwiesen	13				6
Bewohner der Wald-Offenland-Übergangsbereiche	23				2
Alpine Arten	23				3
Montane Arten					2
Bewohner des mesophilen Offenlandes	30				
Ubiquisten	8				

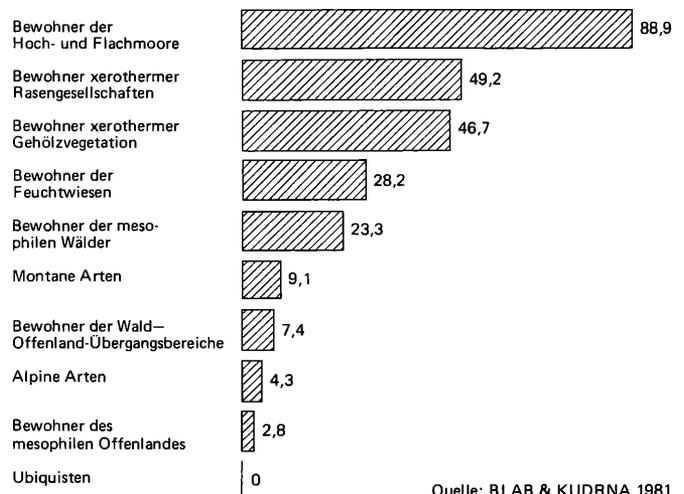
ird hier nur einmal, und zwar in der Gesellschaft ihres Hauptvorkommens berechnet
Quelle: BLAB & KUDRNA 1981

rien: (a) unterschiedlich hoher Gefährdungsstatus der verschiedenen gefährdeten Arten und (b) Gesamtartenzahl jeder einzelnen Faltergesellschaft in die Auswertung mit ein, so läßt sich die relative Gefährdung der Gesellschaft zueinander darstellen.

Durch Vergleich der prozentualen Gefährdungsdisposition je Faltergesellschaft mit der theoretisch maximal erreichbaren Gefährdungs-Punktzahl (d.h. nach unten gegebenen Punktsystem, wenn alle Arten verschollen oder von der Ausrottung bedroht sind), ergibt sich die von der Artenzahl völlig unabhängige tatsächliche Gefährdung und damit die theoretische Ausrottungswahrscheinlichkeit (Tab. 2).

Tabelle 2

Gefährdungsdisposition der Faltergesellschaften (in Prozent)



Der Bewertung liegt dabei folgendes Punktsystem zugrunde:

- a) Verschollene und akut bedrohte Arten. 3 Punkte
- b) Stark gefährdete Arten. 2 Punkte
- c) Gefährdete und potentiell gefährdete Arten . . . 1 Punkt

Bezugsgröße: Gesamtartenzahl je Gesellschaft x 3 Punkte (= alle Arten verschollen oder akut bedroht).

(Auf eine vergleichende Betrachtung der beiden verschiedenen Wertungsverfahren möchte ich hier verzichten (vgl. dazu BLAB & KUDRNA 1981).)

Solche Wertungen genügen vielfach bereits für die Schutzpraxis. In Einzelfällen bedarf es für Biotopsicherungs- und -optimierungsmaßnahmen jedoch noch weitergehender ökologischer Analysen. Dazu ein Beispiel:

Man weiß aus individuellen ökologischen Analysen für jede einzelne Art, daß die Mehrzahl der hygrophilen Tagfalterarten einzig durch das Angebot an feuchten, extensiv genutzten Grünländereien limitiert wird, während die für das Larval- und Imaginalstadium notwendigen Futterpflanzen – ökologisch und geographisch gesehen – zumeist erheblich weiter als die Falter verbreitet, i.d.R. ungefährdet und in Feuchtbiotopen meist häufig sind. Die Raupen- und Imagofutterpflanzen werden damit im durchschnittlichen Biotop nicht zum Mangelfaktor für 95% der Arten.

Bei *Maculinea alcon*, dem Kleinen Moorbläuling, sind die Sachverhalte dagegen kompliziert. Schlüsselfaktor für das Überleben wird hier neben dem Feuchtgebiet der stark gefährdete Lungenenzian, und zwar nur seine in der Formation der Feuchtwiesen wachsenden Bestände, da dieser Bläuling monophag an jener Pflanze lebt und obendrein – als Blütenfresser – große Bestände eng benachbarter Pflanzenindividuen benötigt. Zudem müssen wegen des Wirtswechsels auch noch Kolonien der geeigneten Ameisen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Lungenenzian sein (BLAB & KUDRNA 1981). Hier sind also neben einem generellen Biotopschutz eventuell noch weitere Vorkehrungen notwendig.

6.4 Erfassungsproblematik

Wenngleich – wie vorne skizziert – dringend anzustreben ist, die inhaltlichen und methodischen Defizite der Faunenerfassung in der Biotopkartierung zu verkleinern, kommt zusätzlich auch der gezielten Erfassung ausgewählter Arten bzw. Artengruppen große Bedeutung im Rahmen eines Artenschutzprogrammes zu.

Dafür bedarf es einmal einer zentralen Koordination und zum anderen eines ausgefeilten Organisationsplanes, wobei in Abhängigkeit von

- der Schutzdringlichkeit
 - der mittels Stichproben abzuschätzenden Erfassungswahrscheinlichkeit der verschiedenen Arten und Artengruppen über die Biotopkartierung
 - der Verfügbarkeit fachkundigen Personals
 - des notwendigen zeitlichen und apparativen Aufwandes sowie
 - den für diese Aufgabe verfügbaren Finanzmitteln
- die wesentlichen Kartierungsinhalte und -prioritäten zu formulieren sind.

Eine der materiell wichtigsten Aufgaben ist in diesem Zusammenhang die Zahl der speziell zu kartierenden Arten sachkompetent auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierbei kann nicht auf den Rat der Spezialisten für die einzelnen Gruppen verzichtet werden.

Generell vernachlässigt werden können dabei aber in jedem Fall Allerweltsarten und solche Arten, welche durch die zivilisationsbedingte Landschaftsentwicklung gefördert werden. So ist beispielsweise die Erfassung von Kaninchen, Feldlerche, Grünfink, Rotaue, Tagpfauenauge oder Kohlweißling für ein Artenschutzprogramm wenig sinnvoll.

Ähnliches gilt i.d.R. auch für Arten mit mittelempfindlichen Ansprüchen (also relativ breiter ökologischer Amplitude) in jedem Stadium der Ontogenese und mit gutem Ausbreitungsvermögen. Quantitativ stellt diese Gruppe in den einzelnen Taxa oft bis zu 50% und mehr der Arten. Diese finden die ihnen zusagenden Habitate in einem breiten Lebensraumspektrum. Obwohl auch diese Arten vielenorts deutlich

zurückgehen, genügen hier für hinreichende Sicherungsmaßnahmen zumeist recht pauschale Schutzvorschläge.

So weiß man beispielsweise, daß für die zum Teil empfindlichen Bestandseinbußen zahlreicher Tierarten des Offenlandes mit mittleren Lebensraumansprüchen in erster Linie die drastische Abnahme an nicht bzw. nur extensiv genutzten Gras- und Krautpartien in der Agrarlandschaft verantwortlich ist (BEZZEL 1977). Entsprechend läßt sich die Bestandsituation dieser Arten grundsätzlich bereits dadurch verbessern, daß man jeweils einen gewissen Anteil der Agrarfläche in Extensivgrünland überführt und hier möglichst auch noch unterschiedliche Biotopbedingungen anbietet. Aufgrund ihrer breiten ökologischen Amplitude finden dann diese Arten i.d.R. dort bereits hinreichende Existenzbedingungen. Nicht sehr sinnvoll ist auch eine konsequente Erfassung der Arten, die auf vergängliche Biochorien wie z.B. Aas oder Vogelnester spezialisiert sind.

Im wesentlichen verbleiben damit für die Kartierung noch das Gros der gefährdeten Arten. Auch hierbei wird man für eine Erfassung zunächst erhebliche Abstriche machen müssen.

Unverzichtbare Sofortaufgaben sind jedoch:

1. Die landesweite und möglichst auch grob quantitative Kartierung der Arten mit großen Flächenansprüchen an empfindliche oder besonders strukturierte Biotope, also beispielsweise etwa:

Fischotter, Biber
Auer-, Birkhuhn, Weißstorch, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Wiesenweihe, Brachvogel
Würfel-, Aeskulapnatter,
da Arten dieser exponierten ökologischen Position bei tendenziellem Anhalten der aktuellen Landschaftsentwicklung in ihrer Mehrzahl nur mehr durch spezielle Hilfsprogramme in unserem Lande erhalten werden können.

2. Sonderprogramm für ökologische Gruppen, die bei den bisherigen Biotopkartierungen wenig befriedigend abgehandelt wurden; vor allem sind dies:

- a) Limnofauna: man denke nur an hochempfindliche Fließgewässerspezialisten oder an Spezialisten ephemerer Gewässer (wie Anostraken und Notostraken) oder an Spezialisten nährstoffarmer Standgewässer;
- b) Altholzbewohner: v.a. unter den Großkäfern und Großhymenopteren, aber auch unter den Vögeln und Säugern;
- c) Arten der Kontaktzonen und Übergangsbereiche;
- d) Arten der vorwiegend nicht durch lebende Vegetation geprägten Teillebensstätten (z.B. der Schlick- und Brandungsufer von Seen, der vertikalen Erdaufschlüsse und offenen Sande, aber auch der Felsstollen und menschlichen Bauten).

3. Kartographische Aufbereitung des aktuellen Kenntnisstandes über Singularitäten bzw. ausgesprochene Raritäten, da es für Schutzprioritäten sehr wesentlich ist zu wissen, daß beispielsweise die Bayerische Kleinwühlmaus (*Pitymys bavariensis*) weltweit ihr einziges Vorkommen bei Obersdorf hat, oder daß die einzigen bundesdeutschen Vorkommen des Orangeroten Heufalters (*Colias myrmidone*) bei Regensburg liegen. Soweit die Angaben älteren Datums sind, kann auf eine neuerliche Überprüfung nicht verzichtet werden.

Sonstige Kartiervorhaben hängen nicht zuletzt auch von den personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ab. Erstrebenswert ist die Ausweitung der Kartierungstätigkeit aber allemal. Durch die weitgehende Beschränkung auf gefährdete Arten und damit im Regelfall auf die Arten extremerer Standortbedingungen werden die zu untersuchenden Flächenanteile und damit auch der Arbeitsaufwand erheblich reduziert. Vorkommen gefährdeter Arten gehen in jedem Fall steigend in die Wertsumme der schutzwürdigen Biotope ein. Zudem ist

es für die Durchsetzung von Biotopschutz immer förderlich, wenn man mittels ausgewählter Arten (etwa Weißstorch, Birkhuhn, Amphibien, Hirschkäfer, Segel- und Apollofalter) der Bevölkerung den Zusammenhang zwischen Erhaltung der Art und Schutz der Lebensräume leicht verständlich machen kann (RÜGER 1980). Gleichzeitig können aus den Erfahrungen der Kartierungsvorhaben wiederum Beiträge zur Eichung von Landschaftsmerkmalen auf ihre grundsätzliche Eignung als Tierlebensstätte (vgl. Abschn. 6.2) abgeleitet werden.

7. Zusammenfassung

Beim Artenschutzprogramm handelt es sich um ein zusammenfassendes, von der prinzipiellen Zielsetzung her alle Artengruppen und die gesamte Fläche des jeweiligen Bezugsgebietes umspannendes Konzept zum Artenschutz einschließlich ausreichend fundierter Entscheidungshilfen, tauglicher Instrumentarien und klarer organisatorischer Strukturen für seine Umsetzung.

Es ist dabei zu differenzieren zwischen dem Endziel, d.h. der Umsetzung des Konzepts und vorläufigen Arbeitszielen, in erster Linie der Entwicklung eines stimmigen Zielbaumes und ausreichender fachlicher Grundlagen, um die einzelnen Arbeitsziele zu operationalisieren. Letzteres stellt sozusagen die inneren Konflikte eines Artenschutzprogramms dar. Die vorstehenden Ausführungen beschränkten sich im wesentlichen darauf, die Oberziele und die wesentlichen Handlungsziele (Inhalte) zu formulieren und thesehaft die innerfachlichen Probleme des Artenschutzprogramms sowie Problemlösungen für den Tierartenschutz zu skizzieren.

Hauptziel des Artenschutzprogramms ist also ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen in landesweiter Gesamtschau. Im Mittelpunkt stehen dabei praktische Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Flächenschutzes, wie Aufbau eines stimmigen Schutzgebietssystems, das deduktiv, also mittels Biotopkartierung, und induktiv, also über Kartierung ausgewählter Arten ermittelt wird, dazu Biotoppflege und -entwicklung sowie nicht flächenbezogene Maßnahmen wie z.B. direkte Bestandslenkung oder Zucht für Naturschutzzwecke. Sonstige Maßnahmen, u.a. organisatorischer und finanzplanerischer Natur, Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Maßnahmen kommen hinzu, sind aber kein spezielles Anliegen des Artenschutzprogramms, sondern der Disziplin Naturschutz insgesamt.

Maßnahmen lassen sich sachgerecht nur mittels stimmiger Handlungsziele und -prioritäten vorstrukturieren. Als wichtigste flächenbezogene Teilziele werden dabei in grundsätzlicher Form vorgestellt:

1. Aufbau eines landesweiten Flächenschutzsystems, gliedert in Naturschutzvorrangflächen, Kompromißflächen in gradueller Abstufung von Schutz- und Nutzungsabsichten sowie sonstige Flächen mit eindeutiger Nutzungswidmung. Dazu wurden Grundpositionen für den Aufbau eines solchen Gebietssystems angeführt.

2. Erarbeitung von Grundprinzipien zu Schutz und Entwicklung der wichtigsten Typen von Biotopen und Habitaten, da wir nur dann auf eine Rücksichtnahme auf unsere Ziele hoffen dürfen, wenn wir in etwa wissen, was wir jeweils wie wollen und was wir nicht wollen. Wichtig ist außerdem, daß wir für die Flächen mit vorrangiger Nutzungswidmung die Mindestanforderungen des Artenschutzes konkretisieren, am besten jeweils orientiert an den Nutzungsformen.

3. Eingriffsproblematik.

4. Integration der flächenbezogenen Inhalte eines Artenschutzprogramms in die Landschaftsplanung und Landesentwicklungspläne.

Die nicht flächenbezogenen Teilziele wurden diskutiert und

grob skizziert. Im wesentlichen handelt es sich dabei um:

1. Grundsätzliche Artenschutzfragen wie z.B. Wiedereinbürgerung, Bestandslenkung; 2. organisatorische Fragen wie Aufbau und Ausbau einer Betreuung der Vorrangflächen; 3. Fragen der Defizite an Forschungsergebnissen und Handlungsinstrumentarien; 4. Rechtsproblematik sowie 5. planmäßige Informations- und Aufklärungsarbeit.

Handlungsziele können nur auf der Basis ausreichender fachlicher Grundlagen in Handlungsanweisungen umgesetzt werden. Gerade in der Anlaufphase eines Artenschutzprogramms liegt daher einer seiner Schwerpunkte darin, Wissen zu vermitteln, aber auch bereits vorhandenes Faktenmaterial zu aggregieren und umsetzungsorientiert aufzubereiten sowie darin, integrierte Lösungsansätze zu entwickeln.

Der Aufgabenrahmen für eine umfassende Ermittlung der Grundlagen wird skizziert und – da dieses Arbeitspensum nicht lösbar erscheint – Wege zu einer erheblichen Reduktion des Aufgabenvolumens vorgestellt, wobei vor allem die vielfältigen fachlichen Probleme im Zusammenhang mit der Klassifizierung und Bewertung von Lebensstätten und der Artenerfassung eingehender erörtert werden.

Literatur

- BALOGH, G., 1958:
Die Lebensgemeinschaften der Landtiere. – Berlin (Akademie).
- BEZZEL, E., 1977:
Zur Zusammensetzung der Landvogelgesellschaften in der Agrarlandschaft. – J. Ornith. 118: 307–308.
- BLAB, J., 1979a:
Rahmen und Ziele eines Artenschutzprogramms. – Natur Landschaft 54: 411–416.
- BLAB, J., 1979b:
Tierökologische Beiträge zur Landschaftsplanung. – Verh. d. Ges. f. Ökologie (Münster 1978), Bd. VII: 121–128.
- BLAB, J. & KUDRNA, O., 1981:
Ökologie und Schutz der Schmetterlinge: Tagfalter und Widderchen. – Naturschutz Aktuell Nr. 6. Greven (Kilda).
- ELLENBERG, H., 1978:
Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. – Stuttgart (Ulmer).
- ERZ, W., 1978:
Zur Aufstellung von Artenschutzprogrammen. – In: Olschowy, G. (Hrsg.): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland: 792–802. Hamburg und Berlin (Parey).
- HEYDEMANN, B., 1979:
Naturschutz in Schleswig-Holstein. – Grüne Mappe.
- HOOPER, M. D., 1971: The size and surroundings of nature reserves. In: Duffey, E. & A. S. Watt (eds.): The Scientific Management of Animal and Plant Communities for Conservation: 555–561. – Oxford, London, Edinburgh.
- KÜNKELE, S., 1980:
Artenschutz als nationales und internationales Problem unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen. – Verh. d. Ges. f. Ökologie (Freising-Weihenstephan 1979), Bd. VIII: 33–38.
- PEUS, F., 1954:
Auflösung der Begriffe »Biotop« und »Biozönose«. – Dt. Entom. Zeitschr. 1: 271–308.
- PLACHTER, H., 1980: Grundsätze und Praxis des Tierartenschutzes in Bayern. – Schr.-R. Naturschutz u. Landschaftspflege 12: 7–15.
- REMMERT, H., 1978:
Ökologie. – Berlin, Heidelberg, New York (Springer).

- RINGLER, A., 1980:
Arten- und Biotopschutz im Alpenvorland. – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. 45: 77–123.
- RÜGER, A., 1980:
Derzeitiger Stand und zukünftiger Schwerpunkt des zoologischen Artenschutzes in Schleswig-Holstein. – Schr.-R. Akademie Sankelmark, N.F., 52/53: 49–70.
- SUKOPP, H., 1972:
Grundzüge eines Programms für den Schutz von Pflanzenarten in der Bundesrepublik Deutschland. – Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 7: 67–79.
- TISCHLER, W., 1955:
Synökologie der Landtiere. – Stuttgart (Fischer).
- WILMANN, O., KRATOCHWIEL, A. & KÄMMER, F., 1978:
Biotop-Kartierung in Baden-Württemberg. – Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 11: 191–205.
- WILSON, E. O. & WILLIS, E. O., 1975:
Applied biogeographie. – In: Cody, M. L. & J. M. Diamond (eds.): Ecology and evolution of communities. – Cambridge, London: 522–534.
- ZIMMERLI, E., 1979:
Vogelreichtum waadtländischer Hecken. – Vögel der Heimat 49: 181.

Rechtsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20.12.1976. – BGBl. I, S. 3573.
- Baden-württembergisches Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 21.10.1975. – GBl. S. 286.
- Hamburgisches Gesetz über Natur und Landschaft (Hamburger Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) vom 2.7.1981. – Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Teil I vom 8.7.81, S. 167.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Josef Blab
Bundesforschungsanstalt für
Naturschutz und Landschaftsökologie
Institut für Naturschutz und
Tierökologie
Konstantinstr. 110
5300 Bonn 2

Zur Rechtsproblematik des Artenschutzes

Klaus Heidenreich

Der Beitrag eines Juristen bei einem Fachseminar begegnet sicher einigen Bedenken, muß man doch mit einer Reihe rechtlicher Barrieren bei der Verfolgung fachlicher Ziele rechnen. Andererseits wäre es verfehlt, den Artenschutz nur isoliert und nicht in seinem Zusammenhang mit den vielfältigen anderen Nutzungsansprüchen zu sehen. Entstehen dabei, was häufig der Fall sein wird, Konfliktsituationen, so verlangt dies in der Regel eine rechtliche Entscheidung, so daß es sinnvoll erscheint, sich auch mit den rechtlichen Möglichkeiten des Artenschutzes auseinanderzusetzen.

1. Rechtliche Problematik

Betrachtet man die Vielzahl der inzwischen auf dem Gebiet des Artenschutzes erlassenen Vorschriften, so erscheint es fraglich, ob überhaupt noch von Rechtsproblemen gesprochen werden kann. Waren die früheren Regelungen noch überschaubar, erfaßten sie meist bekannte Tier- und Pflanzenarten und erstreckten sie ihren Schutz im wesentlichen auf Fang- und Pflückverbote, so hat in den letzten Jahren ein völliger Wandel eingesetzt. Durch den neuen Aspekt der Notwendigkeit eines internationalen Artenschutzes hat nicht nur eine Flut von Gesetzen und Verordnungen eingesetzt, auch die geschützten Tier- und Pflanzenarten haben umfangmäßig erheblich zugenommen und insgesamt zu einer neuen Dimension des Artenschutzes geführt.

Es ist nicht Aufgabe dieses Referats, inhaltlich die einzelnen Regelungen darzustellen, jedoch zeigt bereits die Aufzählung der wichtigsten Vorschriften, wie weit der internationale Artenschutz bereits verrechtlicht ist. So haben wir das Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit den erforderlichen Ausführungsgesetzen, drei Durchführungsverordnungen, einer Bekanntmachung und einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Dazu kommt die Richtlinie des EG-Rates von 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Europäische Konvention über den Schutz der frei-

lebenden Tier- und Pflanzenwelt. In der Bundesrepublik enthalten auf Bundesebene das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Bundesartenschutzverordnung wichtige Bestimmungen für den Artenschutz, die durch landesrechtliche Vorschriften wie in Bayern durch das Bayerische Naturschutzgesetz, das Naturschutzergänzungsgesetz sowie einer Reihe von Vollzugsverordnungen ergänzt werden.

Dabei ist die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen, so daß mit weiteren Vorschriften zu rechnen ist. Erwähnt werden soll beispielsweise die bevorstehende Export-Import-Verordnung auf Bundesebene, die Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie evtl. noch geplante Landesartenschutzverordnungen.

Trotz dieser Fülle von Regelungen müssen wir feststellen, daß der Rückgang der Arten nach wie vor erschreckende Ausmaße hat und daß trotz aller Schutzbemühungen wir uns ständig mit negativen Bilanzen auseinandersetzen müssen. Wir kommen auch nicht umhin festzustellen, daß die Regelungen immer komplizierter geworden sind und daß durch das Nebeneinander internationaler, nationaler und landesrechtlicher Vorschriften der Vollzug erheblich erschwert wurde und wenig Erfolge aufweisen kann. Das Referat will deshalb versuchen, wenigstens einige der dafür möglichen Ursachen aufzuzeigen.

2. Mängel in der rechtlichen Ausgestaltung

Zunächst dürfen wir nicht übersehen, daß der Artenschutz keine einheitliche und abschließende Regelung gefunden hat, sondern daß einige andere Bereiche sich auch mit den damit zusammenhängenden Problemen befassen, wobei als Beispiel auf das Jagd- und Fischereirecht bzw. Tierschutzrecht hingewiesen werden darf. So haben wir Überschneidungen beim Tierartenschutz zwischen den naturschutzrechtlich geschützten und den jagdbaren, aber ganzjährig geschonten

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [9_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Blab Josef

Artikel/Article: [Inhalte und Ziele von Artenschutzprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland - Übersicht über die Gesamthematik 4-12](#)